

Geschäftsverzeichnisnr. 5608
Entscheid Nr. 105/2013 vom 9. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches,
gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten M. Bossuyt, dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 26. Februar 2013 in Sachen B.G. gegen L.P., und mit in Sachen E.C. und RA Johan Billiet, in dessen Eigenschaft als Ad-hoc-Vormund von E.G., dessen Ausfertigung am 7. März 2013 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat, auch wenn diese Klage durch die ‘ Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt ’ erhoben wird, d.h. durch den genetischen Vater des Kindes? ».

Am 27. März 2013 haben die referierenden Richter E. De Groot und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, einen Entscheid in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches, der bestimmt:

« Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat, kann die Vaterschaftsvermutung von der Mutter, dem Kind, dem Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und von der Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden ».

In Bezug auf den Besitz des Standes bestimmt Artikel 331^{nonies} des Zivilgesetzbuches:

« Der Besitz des Standes muss anhaltend sein.

Er ergibt sich aus Tatsachen, die zusammen oder getrennt auf das Abstammungsverhältnis hindeuten.

Diese Tatsachen sind unter anderem:

- dass das Kind stets den Namen der Person getragen hat, von der man sagt, dass es abstammt,
- dass letztgenannte es immer wie ihr eigenes Kind behandelt hat,
- dass die Person in ihrer Eigenschaft als Vater beziehungsweise Mutter für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt hat,
- dass das Kind die Person wie seinen Vater beziehungsweise wie seine Mutter behandelt hat,
- dass es als Kind dieser Person von der Familie und in der Gesellschaft anerkannt wird,
- dass die öffentlichen Behörden es als solches ansehen ».

B.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, indem die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft, die durch die Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nehme, erhoben werde, nicht zulässig sei, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter habe.

B.3.1. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches regelt die Möglichkeit zur Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter des Kindes. Die Vaterschaftsvermutung wurde durch Artikel 315 des Zivilgesetzbuches eingeführt. Innerhalb der in Paragraph 2 von Artikel 318 festgesetzten Fristen - die je nach den Klageberechtigten unterschiedlich sind - besteht die Möglichkeit einer Klage lediglich für die Mutter, das Kind, den Mann, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, und die Person, die die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung unterliegt jedoch einer Einschränkung: Die Klage ist - für alle Klageberechtigten - unzulässig, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes hat.

B.3.2. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 318 des Zivilgesetzbuches geht hervor, dass offenbar zunächst keine Einigkeit in der Frage bestand, ob der Besitz des Standes jegliche Anfechtung der Abstammung unmöglich machen sollte, unter anderem weil dieser Begriff sich nicht notwendigerweise mit dem Begriff « Interesse des Kindes » deckt, und weil die Auffassungen des dadurch zu schützenden Familienfriedens sich schnell entwickeln (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/024, SS. 60-62). Nach gründlichen Überlegungen im Unterausschuss für Familienrecht des Justizausschusses der Abgeordnetenkammer hat der Gesetzgeber jedoch

die Auffassung vertreten, dass der « Besitz des Standes » als Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt werden sollte. Der hierzu dienende Abänderungsantrag, der die Grundlage für die fragliche Bestimmung bildete, wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Zunächst bezweckt die vorgeschlagene Abänderung, diejenigen, die eine Klage einreichen dürfen, auf die Personen zu beschränken, die tatsächlich ein Interesse besitzen, nämlich der Ehegatte, die Mutter, das Kind und die Person, die die Vaterschaft oder Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt.

Anschließend erscheint es uns notwendig, den Familienkern des Kindes soweit wie möglich zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wird, der der Situation eines Kindes entspricht, das durch jeden tatsächlich als das Kind seiner Eltern angesehen wird, auch wenn dies nicht mit der biologischen Abstammung übereinstimmt, und indem andererseits Fristen für das Einreichen der Klage festgelegt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-0597/026, S. 6, und DOC 51-0597/032, S. 31).

Der Gesetzgeber beabsichtigte also ausdrücklich, das Abstammungsverhältnis besser zu schützen, indem einerseits der Besitz des Standes aufrechterhalten wurde und andererseits Dritte, wie Großeltern, daran gehindert werden, Klage einzureichen (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 4). Nachdem im Justizausschuss des Senats diese Ausgangspunkte mit Fragezeichen versehen worden waren, unter anderem hinsichtlich der Auslegungsprobleme, zu denen der Begriff « Besitz des Standes » Anlass geben konnte, bestätigte der Minister der Justiz, dass in der Kammer nicht in Erwägung gezogen worden sei, die Regeln über den « Besitz des Standes » zu ändern:

« Der Entwurf ändert bereits eine große Anzahl von Regeln ab, und auch wenn bei der Anwendung des Begriffs bisweilen Probleme auftreten, muss dies nicht angepasst werden. Der Gesetzgeber hat sich 1987 dafür entschieden, den Begriff beizubehalten, um zu gewährleisten, dass die biologische Wahrheit nicht immer Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Realität hat. Diese Entscheidung muss aufrechterhalten werden, und der Besitz des Standes braucht also nicht angepasst zu werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 9).

B.4. Der Gerichtshof muss Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches anhand von Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention prüfen.

Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber « eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention [angestrebt hat], um jegliche Streitigkeiten über den Inhalt dieses Verfassungsartikels sowie den Inhalt von Artikel 8 der Konvention zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.5. Die fragliche Regelung der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung fällt unter die Anwendung von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.6. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, dient im Wesentlichen dazu, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung schließt ebenso wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens nicht aus, verlangt jedoch, dass eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung vorgesehen wird, die einem zwingenden gesellschaftlichen Bedarf entspricht, und dass sie im Verhältnis zu der damit angestrebten gesetzmäßigen Zielsetzung steht. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31).

B.7. Der Gesetzgeber verfügt über einen Ermessensspielraum, um bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober

1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; damit eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46), da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

B.8. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um eine unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaftsvermutung zu verhindern. Diesbezüglich ist es relevant, der biologischen Realität nicht *a priori* den Vorrang gegenüber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft einzuräumen.

B.9. Indem er den « Besitz des Standes » als absoluten Grund für die Unzulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung eingeführt hat, hat der Gesetzgeber der sozialaffektiven Wirklichkeit der Vaterschaft jedoch immer den Vorrang gegenüber der biologischen Wirklichkeit eingeräumt. Durch diesen absoluten Grund der Unzulässigkeit wird der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, auf absolute Weise von der Möglichkeit ausgeschlossen, die Vermutung der Vaterschaft eines anderen Mannes, hinsichtlich dessen das Kind den Besitz des Standes hat, anzufechten.

Somit gibt es für den Richter keinerlei Möglichkeit, die Interessen aller beteiligten Parteien zu berücksichtigen.

Eine solche Maßnahme steht nicht im Verhältnis zu den durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielen und ist daher nicht mit Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

B.10. Das Vorstehende wird nicht beeinträchtigt durch den Umstand, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, dass eine gerichtliche Entscheidung, mit der eine Regelung angewandt wird, die mit der fraglichen Maßnahme vergleichbar ist, keinen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet (EuGHMR, 22. März

2012, *Ahrens* gegen Deutschland; 22. März 2012, *Kautzor* gegen Deutschland). Der Europäische Gerichtshof hat darauf verwiesen, dass innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates keine Einigkeit über die strittige Angelegenheit besteht, so dass die Mitgliedstaaten über eine breite Ermessensbefugnis hinsichtlich der Regelung über die Festlegung der Rechtsstellung des Kindes verfügen (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 69-70 und 89; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 70-71 und 91). Übrigens hat der Europäische Gerichtshof ebenfalls geprüft, ob die konkrete Anwendung der betreffenden Regelung unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände der Sache den Erfordernissen nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht (*Ahrens*, vorerwähnt, §§ 75-77; *Kautzor*, vorerwähnt, §§ 62, 78 und 80).

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 318 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen Artikel 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, nicht zulässig ist, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich des Ehemannes seiner Mutter hat.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt